

§ 3 FachV-J (Bayern) — Einstellungsvoraussetzungen

Fachverordnung Justiz

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) In den allgemeinen Vollzugsdienst kann eingestellt werden, wer

1. die Einstellungsvoraussetzungen nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Halbsätze 1 und 2 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) nachweisen kann,
2. mindestens 18 Jahre alt ist und
3. die Sportprüfung gemäß § 47 erfolgreich absolviert hat.

(2) Die Qualifikation für die Fachlaufbahn Justiz, fachlicher Schwerpunkt Werkdienst, wird bei einem Einstieg in der ersten Qualifikationsebene durch das Erfüllen der Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über den sonstigen Qualifikationserwerb für eine Fachlaufbahn (FlbQualiV) erworben. In den Werkdienst mit Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene kann eingestellt werden, wer eine Fachakademie oder eine öffentliche oder staatlich anerkannte Technikerschule in einer entsprechenden Fachrichtung erfolgreich besucht oder die Meisterprüfung in einem der Fachrichtung förderlichen Handwerk oder eine entsprechende Industriemeisterprüfung erfolgreich abgelegt hat.

(3) Die Qualifikation für die Fachlaufbahn Justiz, fachlicher Schwerpunkt Krankenpflegedienst, wird bei einem Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene durch das Erfüllen der Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 FlbQualiV erworben.

Zitiervorschlag: § 3 FachV-J (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FachV-J/3>